



-49- Amtsgericht Duisburg - Postfach 100110 - 47001 Duisburg

02.03.2018

Seite 1 von 1

Herrn  
Marcus Zimmermann  
Pützstraße 6 a  
53343 Wachtberg

*VB Anlagen*

Aktenzeichen  
49 C 2811/17

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter  
Frau Funke  
Durchwahl  
02039928-169

Sehr geehrter Herr Zimmermann,  
in dem Rechtsstreit  
Zimmermann gegen Westdeutscher Basketballverband e. V.  
werden anliegende Protokollabschriften zur Kenntnisnahme  
übersandt.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung  
Funke  
Justizbeschäftigte  
- automatisiert erstellt, ohne Unterschrift gültig

Anschrift  
König-Heinrich-Platz 1  
47051 Duisburg  
Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8.00 - 12.00 Uhr, Di.  
13.30 - 14.30 Uhr  
Telefon  
020399280  
Telefax:  
02039928441

Nachtbriefkasten: König-Heinrich-  
Platz 1, 47051 Duisburg  
Konten der Zahlstelle Duisburg:  
Commerzbank IBAN  
DE38 3504 0038 0580 0693 00  
Schalterstunden: 8.30 Uhr -  
13.00 Uhr  
Verkehrsanbindung: U-Bahn-  
Bahnhof König-Heinrich-Platz 1

**Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts**

Duisburg, 01.03.2018

Geschäfts-Nr.:  
49 C 2811/17

**Gegenwärtig:**

Richterin Theisen  
als Richterin

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

**Zimmermann gegen Westdeutscher Basketballverband e. V.**

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich,
2. für den Beklagten Rechtsanwalt Engelbrecht.

Der Beklagtenvertreter überreicht die Schiedsrichterordnung des Beklagten.

**Der Kläger erklärt:**

Ich bin und war weder Mitglied vom WBV noch vom DBB. Es stimmt, dass ich Schiedsrichter war und auch über eine Schiedsrichterlizenz verfüge bzw. verfügt habe. Das ist aber schon länger her. Deswegen kann ich heute nicht genau sagen, was ich damals genau anerkannt habe. Damit meine ich, welche Satzungen bzw. Ordnungen und Richtlinien welches Verbandes ich anerkannt habe.

**Der Beklagtenvertreter erklärt hierzu:**

Ich vermute, dass entsprechende Erklärungen abgegeben worden sind. Es gibt ja auch Unterlagen über diese Schiedsrichterlizenz. Deswegen gehe ich davon aus, dass Herr Zimmermann als Schiedsrichter die jeweiligen Schiedsrichterordnungen anerkannt hat und aus der Schiedsrichterordnung des WBV ergibt sich ja auch aus § 1 Nr. 2, dass eben auch die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB anerkannt werden.

**Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Kläger:**

Das Problem mit den dynamischen Verweisungen ist schon länger ein Thema

zwischen mir und dem Beklagten. Es war ja auch mal schon wieder Thema bei dem Verbandstag im Jahre 2016. Die ganze Problematik besteht schon seit über 5 oder 6 Jahren, auch schon vor diesen beiden Rechtsstreitigkeiten, die hier nun anhängig sind.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Der Kläger stellt die Anträge Ziffer 1. bis 4. aus der Klageschrift Bl. 1 d. A.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

**b.u.v.:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 22. März 2018, 08:30 Uhr, Saal 49.**

Der Beklagte wird gebeten, binnen einer Frist von 1 Woche mitzuteilen, ob eine Mediation in Betracht kommt.

Das Gericht erachtet nach wie vor eine Mediation im Hinblick auf weitere Rechtsstreitigkeiten als geeignete Lösung für die Konflikte zwischen den Parteien.

Theisen

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Mischberg, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Öffentliche Sitzung  
des Amtsgerichts**

Duisburg, 01.03.2018

Geschäfts-Nr.:  
49 C 2811/17

**Gegenwärtig:**

Richterin Theisen  
als RichterIn

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

**Zimmermann gegen Westdeutscher Basketballverband e. V.**

erschieden bei Aufruf der Sache:

1. der Kläger persönlich,
2. für den Beklagten Rechtsanwalt Engelbrecht.

Der Beklagtenvertreter überreicht die Schiedsrichterordnung des Beklagten.

**Der Kläger erklärt:**

Ich bin und war weder Mitglied vom WBV noch vom DBB. Es stimmt, dass ich Schiedsrichter war und auch über eine Schiedsrichterlizenz verfüge bzw. verfügt habe. Das ist aber schon länger her. Deswegen kann ich heute nicht genau sagen, was ich damals genau anerkannt habe. Damit meine ich, welche Satzungen bzw. Ordnungen und Richtlinien welches Verbandes ich anerkannt habe.

**Der Beklagtenvertreter erklärt hierzu:**

Ich vermute, dass entsprechende Erklärungen abgegeben worden sind. Es gibt ja auch Unterlagen über diese Schiedsrichterlizenz. Deswegen gehe ich davon aus, dass Herr Zimmermann als Schiedsrichter die jeweiligen Schiedsrichterordnungen anerkannt hat und aus der Schiedsrichterordnung des WBV ergibt sich ja auch aus § 1 Nr. 2, dass eben auch die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des DBB anerkannt werden.

**Auf Nachfrage des Gerichts erklärt der Kläger:**

Das Problem mit den dynamischen Verweisungen ist schon länger ein Thema

zwischen mir und dem Beklagten. Es war ja auch mal schon wieder Thema bei dem Verbandstag im Jahre 2016. Die ganze Problematik besteht schon seit über 5 oder 6 Jahren, auch schon vor diesen beiden Rechtsstreitigkeiten, die hier nun anhängig sind.

Eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits scheiterte.

Der Kläger stellt die Anträge Ziffer 1. bis 4. aus der Klageschrift Bl. 1 d. A.

Der Beklagtenvertreter beantragt, die Klage abzuweisen.

**b.u.v.:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 22. März 2018, 08:30 Uhr, Saal 49.**

Der Beklagte wird gebeten, binnen einer Frist von 1 Woche mitzuteilen, ob eine Mediation in Betracht kommt.

Das Gericht erachtet nach wie vor eine Mediation im Hinblick auf weitere Rechtsstreitigkeiten als geeignete Lösung für die Konflikte zwischen den Parteien.

Theisen

**Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger**

Mischberg, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle